



GZ: ABT13-707317/2022-24

Ggst.: lt. Verteiler, Wasserkraftanlage KW Teigitsch, Inhaber Peter
Masser, 8541 Schwanberg, Garanas 77, Genehmigungsverfahren,
Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 10.02.2023 hat Herr Ing. Peter Masser, 8541 Schwanberg, Garanas 77, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Dr. Christine Hofmann, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage an der Teigitsch in der Gemeinde Edelschrott mit einem Maß der Wasserbenutzung von maximal 5,184 m³/s, einer Bruttofallhöhe von 53,50 m und einer damit verbundenen Engpassleistung von 2.317 kW, das entspricht einem Regeljahresarbeitsvermögen von 12.725 MWh, bei einer dynamischen Restwasserabgabe zwischen 500 l/s und 1.296 l/s, durch Errichtung und Betrieb

- einer Wasserfassung in Form eines Wehrbauwerkes mit aufgesetzter Klappe auf Gst. Nr. 1166/1, KG Edelschrott sowie Gst. Nr. 533/4 und 870, beide KG Kreuzberg,
- eines Krafthauses auf Gst. Nr. 115/2, KG Edelschrott sowie
- einer Druckrohrleitung (DN 2200) mit einer Länge von 4.108 m

angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 3. Juli 2024

mit dem Zusammentritt **beim Marktgemeindeamt Edelschrott, 8583 Edelschrott, Packer Straße 17**

um 9:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. c und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Mag. Elisabeth Forenbacher

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Dipl.-Ing. Claudia Ferstl

Limnologischer Amtssachverständiger ist Dr. Michael Hochreiter

Geotechnischer Amtssachverständiger ist Mag. Hermann Konrad

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Marktgemeindeamt Edelschrott zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Elisabeth Kladiva
(elektronisch gefertigt)